Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 33 MinroG Überscharen

MinroG - Mineralrohstoffgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.04.2022

§ 33.

Eine Überschar ist ein nach der Tiefe nicht beschränkter Raum, der

1. 1.ein Vorkommen der im § 3 Abs. 1 Z 4 angeführten bergfreien mineralischen Rohstoffe enthält oder
2. 2.an ein Grubenmaß angrenzt oder
3. 3.ganz oder teilweise von Grubenmaßen und Überscharen oder
4. 4.nur von Überscharen umgeben ist, sofern in den in Z 2 und 3 genannten Fällen aus Platzmangel kein Grubenmaß gelagert werden kann.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at